

7 K 557/16

Die Beteiligten schließen nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden wi-
derrufflichen

Vergleich

Präambel:

Die Beteiligten nehmen zur Kenntnis, dass das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage als offen ansieht. Sie gehen weiter übereinstimmend davon aus, dass durch die Errichtung der Lärmschutzwand nach § 1 des Vergleichs die Grenzwerte entsprechend dem Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Heine & Jud von 55 dB/A an ihrem Grundstück eingehalten werden. Die Kläger sind sich dessen bewusst, dass nach Errichtung der Lärmschutzwand nach § 1 des Vergleichs seitens der Beklagten tagsüber keine Betriebszeiten mehr eingehalten werden müssen.

§ 1

Die Beklagte errichtet eine absorbierende Lärmschutzwand, die begrünt wird, in geringem Abstand zur westlichen und nördlichen Begrenzung des Mini-Spielfelds entsprechend der schalltechnischen Berechnung des Ingenieurbüros vom 02.06.2016 in den Maßen 5m Höhe und 23m Länge.

§ 2

Die Kläger verzichten auf die künftige Geltendmachung von Abwehransprüchen wegen Lärmbeeinträchtigungen durch das Mini-Spielfeld, wenn die Lärmschutzwand nach § 1 des Vergleichs gemäß dem Lärmschutzgutachten errichtet wird.

§ 3

Die Beklagte sagt die Errichtung der Lärmschutzwand bis zum 15. September 2018 zu.

§ 4

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 5

Die Beklagte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht diesen Vergleich widerrufen. Die Erklärung muss bis zum 05.02.2018 eingegangen sein.

v. u. g.

not. y

Dr. Mors

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht